



Schüleraustausch – Auslandsaufenthalt - Beurlaubung

Ein Schulbesuch an einer Schule im Ausland stellt für Schülerinnen und Schüler ein besonderes Erlebnis dar, das völlig neue Erfahrungen und Eindrücke vermittelt.

Wenn Sie und Ihr Kind sich zu einem Auslandsaufenthalt entschieden haben, stellen Sie bitte möglichst frühzeitig einen

- formlosen schriftlichen **Antrag auf Beurlaubung** bei der Schulleitung.
- Legen Sie nach Möglichkeit schon eine **Aufnahmebewilligung der Auslandsschule** mit genauen **Aufenthaltsdaten** sowie die Wohn- und Schulanschrift im Ausland bei.
- Ihr Antrag sollte auch beinhalten, ob der Auslandsaufenthalt mit einem **Gegenbesuch** verbunden ist.

Ein Auslandsschuljahr wird übrigens **nicht** auf die Höchstausbildungsdauer (vgl. § 14 Abs. 2 GSO) angerechnet, wenn die Zeit der Beurlaubung einen wesentlichen Teil eines Schuljahres umfasst, d.h. mindestens ein halbes Schuljahr beträgt.

In der Regel kommt ein Auslandsaufenthalt für Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufen in Frage. Da die 11. Jahrgangsstufe zur Qualifikationsphase der Oberstufe zählt und daher vollständig durchlaufen werden muss, kann ein Auslandsaufenthalt während dieser Jahrgangsstufe nicht genehmigt werden.

Eine Beurlaubung ist für ein ganzes Schuljahr, ein Schulhalbjahr oder einige Monate möglich:

- Fällt der Auslandsaufenthalt in das erste Schulhalbjahr (d.h. Rückkehr bis spätestens zum Halbjahr) unterliegt die Schülerin/der Schüler nach der Rückkehr den Vorrückungsbestimmungen, muss also das Klassenziel der Jahrgangsstufe erreichen, um in die nächst höhere Klasse vorzurücken.
- Betrifft der Aufenthalt das zweite Halbjahr, kann i.d.R. keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden. Gleiches gilt auch für einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt. In diesen Fällen kann „Vorrücken auf Probe“ beantragt werden:

§ 35 GSO Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) ¹Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.² § 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 31 GSO Vorrücken auf Probe

(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird.³Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 gestattet, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

Für das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 gilt § 6 Abs. 5 GSO:

§ 6 GSO Aufnahmeprüfung, Probezeit

(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch,

Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat.²Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt.³Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.

Mit Bestehen der Probezeit wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben.

Wer sich einen Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 10 noch nicht zutraut bzw. das Risiko nicht eingehen will, ggf. die Probezeit in Jahrgangsstufe 11 nicht zu bestehen, kann das Auslandsjahr auch von vornherein in der Jahrgangsstufe 11 einplanen. In diesem Fall muss die Jahrgangsstufe 11 nach der Rückkehr aus dem Ausland jedoch wiederholt werden.

Nicht auf Probe vorrücken dürfen Schülerinnen und Schüler, die in dem der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. In solchen Fällen empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit der Schulleitung.

Erster Ansprechpartner für die Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte die Klassenleiterin oder der Klassenleiter sein. Der Antrag auf Beurlaubung muss bei der Schulleitung eingereicht werden.

Nach dem Auslandsaufenthalt benötigt das Ohm-Gymnasium folgende Unterlagen:

- Bestätigung über den Schulbesuch im Ausland
- Bestätigung über die dabei erzielten Leistungen
- Antrag (schriftlich, formlos) auf Vorrücken auf Probe

Wir empfehlen Ihnen bzw. Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn auf jeden Fall während seines Auslandsaufenthalts Kontakt zum Ohm-Gymnasium, insbesondere zur Oberstufenkoordinatorin bzw. dem Oberstufenkoordinator, zu halten.

Latinumsprüfung

Für den Fall, dass Ihr Kind vor oder während des Auslandsaufenthalts eine Latinumsprüfung absolvieren soll, nehmen Sie bitte rechtzeitig mit dem betreffenden Fachlehrer Kontakt auf.

Informationen des Kultusministeriums erhalten Sie unter

<https://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/international/schueleraustausch.html>

J. Abler, StD

Stand: Oktober 2016